- 267. Auch andere sind nach der vermuthung festzunehmen, welche ihre kaste oder ihren namen u. s. w. verleugnen, welche dem spiel, den frauen und dem trunk ergeben sind, und welche mit trockenem munde und stotternder stimme antworten;
- 268. Welche sich nach dem vermögen und der wohnung anderer erkundigen, oder welche in verkleidung einhergehen, welche, ohne einkünfte zu haben, viel ausgeben und welche gebrauchte sachen verkaufen.
- 269. Wenn der unter vermuthung des diebstahls ergriffene sich nicht reinigt, so soll man ihn die genommene sache zurückgeben lassen, und ihn als dieb bestrafen.
- 270. Einen dieb soll der könig zwingen das gestohlene zurückzugeben, und ihn mit verschiedenen körperlichen strafen belegen; wenn er ein Brâhmańa ist, so soll er ihn brandmarken und aus dem lande jagen.
- 271. Wenn ein todtschlag oder ein diebstahl stattgefunden, so fällt die schuld auf den aufseher des ortes, wenn nicht die spur aus dem orte herausführt; geschieht dergleichen auf der landstrasse, so fällt die schuld auf den aufseher des ortsgebietes, auf den diebeswächter aber wenn es anderswo als auf dem gebiete eines ortes geschieht.
- 272. Der ort soll es ersetzen in dessen grenze es geschehen, oder wohin die spur geht; oder fünf örter, wenn es einen Krośa ausserhalb derselben geschehen ist, oder auch zehn örter.
- ^{1) Ma. 9,} 273. Männer, welche in häuser einbrechen ¹), solche ^{2) Ma. 9,} welche pferde oder elephanten stehlen ²), und solche welche andere gewaltsam tödten, soll der könig auf spiesse ¹) stecken lassen.